

Benutzungsordnung

für schulische Einrichtungen und Sportstätten der Stadt Einbeck
zu schulfremden Zwecken
ausgenommen August-Wenzel-Stadion

I. Allgemeines

1. Schulische Einrichtungen und Sportstätten in der Trägerschaft der Stadt Einbeck können auf Antrag zu schulfremden Zwecken an Vereine, Verbände und sonstige Institutionen für Veranstaltungen im Rahmen des Vereins- oder Satzungszwecks überlassen werden, soweit schulische, personelle oder organisatorische Belange nicht entgegenstehen.
2. Schulische Einrichtungen sind Klassenräume, Pausenhallen, Aulen Eingangshallen, Schulhöfe, Fachräume (Küchen-, Musik-, Werk- und naturwissenschaftliche Räume), Mensen, Sport- und Außenanlagen sowie die Kleinschwimmhalle der Geschwister-Scholl-Schule.
3. Eine Überlassung der schulischen Einrichtungen für Veranstaltungen von politischen Parteien, freien Wählergemeinschaften und ihnen nahe stehenden Organisationen zum Zwecke parteipolitischer, d. h. parteiorganisatorischer oder parteiinterner Veranstaltungen mit ausschließlich überörtlichem Bezug wird ausgeschlossen.

Zulässig sind Veranstaltungen mit überparteilichem Charakter, wie z. B. Podiumsveranstaltungen mit Teilnehmer*innen mehrerer Parteien.

Eine Überlassung der schulischen Einrichtungen an Nutzer*innen, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen, erfolgt nicht.

4. Die Überlassung kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.
5. In den allgemeinen Schulferien sowie an Feiertagen bleiben die schulischen Einrichtungen grundsätzlich geschlossen. Über Ausnahmen hiervon entscheidet das Sachgebiet II.2 Schulen und Sport der Stadt Einbeck bzw. über Sportanlagen in den Ortschaften der jeweilige Kostenträger.
6. Die schulischen Einrichtungen werden zu schulfremden Zwecken nur eingetragenen Vereinen, Organisationen und Verbänden überlassen. In berechtigten Fällen sind Ausnahmen möglich. Die schulischen Einrichtungen werden nicht an Einzelpersonen oder für private Veranstaltungen vergeben.
7. Die schulischen Einrichtungen werden nicht für Veranstaltungen mit Tieren jeglicher Art vergeben.
8. Eine Vergabe der schulischen Einrichtungen an Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen erfolgt nicht.

II. Überlassung

1. Die Überlassung der schulischen Einrichtungen kann auf schriftlichen Antrag erfolgen. Über den Antrag auf Überlassung entscheidet das Sachgebiet II.2 der die Stadt Einbeck, ggf. nach Abstimmung mit der jeweiligen Schulleitung.
2. Die Überlassung erfolgt in jedem Falle unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
3. Die Überlassung wird mit schriftlicher Genehmigung seitens der Stadt Einbeck und Anerkennung dieser Benutzungsordnung durch den/die Nutzer*in wirksam.
4. Für die Dauer der Nutzung wird dem/der Nutzer*in die Schlüsselgewalt für die beantragte schulische Einrichtung übertragen. Die Ausgabe des Schlüssels erfolgt durch den/die Hausmeister/in oder eine von der Schule betraute Person gegen Empfangsbestätigung. Der/die Nutzer*in ist allein verantwortlich, die Schlüssel zu verwahren. Der Schlüssel darf nur zu den genehmigten Zeiten benutzt werden. Die Anfertigung von Nachschlüsseln ist nicht gestattet. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der/die Nutzer*in für entstehende Kosten.

III. Pflichten der Nutzer

1. Die Nutzer*innen sind verpflichtet, die benutzten schulischen Einrichtungen pfleglich zu behandeln und für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Beschädigungen oder Verluste sind sofort und unaufgefordert dem/der Hausmeister*in, der Schulleitung oder dem Sachgebiet II.2 Schulen und Sport der Stadt Einbeck anzuzeigen.
2. Der/die Nutzer*in hat eine für die Dauer der Veranstaltung verantwortliche Person zu bestimmen, die gewährleistet, dass die Nutzung unter Beachtung und Einhaltung dieser Benutzungsordnung erfolgt.
3. Schulische Geräte, Einrichtungen in Klassen oder Fachräumen sowie andere technische Anlagen dürfen nur mit besonderer Genehmigung und nach Einweisung genutzt werden. Die Einzelheiten der Benutzung vor Ort regelt der/die Nutzer*in im Vorfeld mit dem/der Hausmeister*in.
4. Kommt ein/e Nutzer*in seinen Sorgfaltspflichten nicht nach, so kann er auf Zeit und in besonderen Fällen auf Dauer von der Benutzung der schulischen Einrichtungen ausgeschlossen werden. Unberührt bleibt die Verpflichtung, der Stadt Einbeck die durch pflichtwidriges Verhalten verursachten Kosten zu ersetzen.
5. In und auf den schulischen Einrichtungen ist das Rauchen untersagt. Auf Antrag kann die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken genehmigt werden.
6. Die Nutzung der schulischen Einrichtungen beschränkt sich auf die von der Stadt Einbeck bereitgestellten Zeiten.
7. Die genutzten schulischen Einrichtungen sind nach der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Der angefallene Müll ist von den Nutzern*innen selbst zu entsorgen. Über das normal übliche Maß hinterlassene verschmutzte Einrichtungen werden von städtischem Personal gereinigt. Die Kosten für den Reinigungsaufwand gehen zu Lasten des/der Nutzers*in.

8. Bei erforderlichen Bau-, Reinigungs- oder sonstigen Arbeiten, kann die Nutzung während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden.
9. Den Weisungen des Personals der Stadt Einbeck ist Folge zu leisten.
10. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht genutzt werden.

IV. Haftung

1. Die Benutzung der schulischen Einrichtungen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr der Nutzenden. Seitens der Stadt Einbeck erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
2. Der/die Nutzer*in haftet für alle Beschädigungen, welche durch die Benutzung der schulischen Einrichtungen entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch sie, eine/n Beauftragte/n, eine/n Teilnehmende/n oder Besuchenden der Veranstaltung entstanden sind. Er/Sie haftet für alle etwaigen Schadenersatzansprüche, die aus Anlass der Überlassung der Einrichtungen gegen ihn/sie oder die Stadt Einbeck geltend gemacht werden.
3. Eine Haftung der Stadt Einbeck gegenüber dem/der Nutzer*in und gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Die Stadt Einbeck haftet nicht für Schäden, die der/die Nutzer*in oder andere Personen nach Betreten der schulischen Einrichtungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen infolge leichter Fahrlässigkeit der Stadt oder ihrer Bediensteten erleiden. Die Stadt Einbeck übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden, die sich aus der Nutzung der schulischen Einrichtungen und Gerätschaften ergeben.
4. Für alle Schäden, die der/die Nutzer*in oder Dritte, die mit Willen des/der Nutzers*in in schulischen Einrichtungen betreten dürfen, im Rahmen der Benutzung am Gebäude, den Schulanlagen, Sportgeräten oder Einrichtungsgegenständen schuldhaft verursachen, haftet unabhängig von dem Schädiger der/die Nutzer*in.
5. Der/die Nutzer*in stellt die Stadt Einbeck von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Geräte und Anlagen und deren Ausstattung sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
6. Der/die Nutzer*in verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt Einbeck und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber dem Träger und dessen Bediensteten oder Beauftragten.
7. Bei Stellung des Antrages auf Benutzung ist auf Verlangen zu bestätigen, dass eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung besteht.
8. Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Einbeck wegen Beeinträchtigung des Gebrauchs der Einrichtung oder abhandengekommener Geräte, Materialien, Wertgegenständen, Garderobe usw. des/der Nutzer*in, seiner/ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten und durch Teilnehmer/Besucher sind ausgeschlossen.

9. Die Stadt Einbeck ist berechtigt, ohne Schadenersatzansprüche seitens des/der Nutzers*in die Nutzungsgenehmigung zurückzunehmen, wenn
- durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Einbeck zu befürchten ist,
 - der/die Nutzer*in trotz Abmahnung gegen seine Pflichten aus dieser Benutzungsordnung verstößt,
 - der/die Nutzer*in wiederholt verlangte Meldungen oder Auskünfte nicht erteilt.

V. Besondere Bestimmungen

V.a) Sporthallen

1. Alle nachfolgenden Regelungen sind für Schulen, Vereine und andere nutzenden Gruppen gleichermaßen bindend.
2. Lehrkräfte, Übungsleiter*innen und andere Nutzer*innen haben während der gesamten Nutzung dafür Sorge zu tragen, dass in der Sporthalle und allen angrenzenden Räumen, die zur Sporthalle gehören, die Regeln dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.
3. Die Sporthallen und der Gymnastikraum dürfen nicht mit Straßenschuhen, sondern nur mit geeigneten Sportschuhen mit heller und/oder abriebfester Sohle, die ausschließlich in der Halle getragen werden, betreten werden.
4. Die zweckfremde Benutzung einer Sporthalle ist nur in Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die Stadt Einbeck möglich. Soweit dabei die Halle mit anderen als unter Punkt 3 genannten Schuhen betreten werden soll, ist der Sportboden vorher mit einem entsprechenden Schutzbelag zu versehen. Die Kosten hierfür sind vom Nutzer zu tragen.
5. Es dürfen nur hallengeeignete Geräte aufgestellt werden, die den Sportbodenbelag nicht beschädigen. Die Benutzung von Klebemitteln jeglicher Art (Hartwachs, Harz, Klebestreifen etc.) sowie Markierungen mit Farbe sind grundsätzlich verboten. Dadurch entstehende Beschädigungen am Hallenboden oder ein erhöhter Reinigungsaufwand gehen zu Lasten der Nutzer*innen.
6. Ein Verknoten der Taue ist verboten.
7. Das Mitbringen von Tieren jeder Art ist nicht gestattet. Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist in allen Räumen untersagt.
8. Alle Sportgeräte sind beim Transport, Aufbau und während der Nutzung sach- und fachgerecht zu behandeln. Sportgeräte sind nach jeder Nutzung wieder an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen. Schäden, die durch den unsachgemäßen Transport, Aufbau oder die Nutzung der Sportgeräte entstehen, gehen zu Lasten der Nutzer*innen.
9. Mit Energie (Wasser und Licht) ist sparsam umzugehen. Beim Verlassen der Sporthalle ist das Licht auszuschalten und zu kontrollieren, ob alle Wasserhähne abgestellt sind. Ggf. sind Wärmequellen (soweit dies nicht automatisch geregelt ist) herunterzustellen.
10. Eigene Geräte sind nur mit Genehmigung der Stadt Einbeck einzubringen.

11. Angefallener Müll ist selbst zu entsorgen.
12. Es ist verboten, sich an die Fußballtore und Basketballkörbe zu hängen.
13. Die Fluchtwege dürfen nicht verstellt werden und die Kennzeichnungsschilder für die Rettungswege dürfen nicht zugehängt werden. Mitgebrachte Dekorationen müssen aus nicht brennbarem Material bestehen. Es dürfen keine Nägel, Schrauben etc. in die Wände gebracht werden.
14. Die Sporthalle ist bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen. Nicht mit dem Sportbetrieb zusammenhängender Lärm ist zu vermeiden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Sporthalle beim Verlassen verschlossen wird. Schäden, die der Stadt Einbeck aufgrund einer nicht verschlossenen Sporthalle entstehen, gehen zu Lasten des/der letzten für den Verschluss der Sporthalle verantwortlichen Nutzers/Nutzerin.
15. Jede Übungs-/Wettkampfeinheit ist im Sporthallennutzungsbuch zu dokumentieren.
16. Die Stadt Einbeck übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden, die sich aus der Nutzung der Sporthallen und Gerätschaften ergeben.

V. b) Außensportanlagen

Außensportanlagen der Schulen dürfen nur benutzt werden, wenn aufgrund der Witterung keine Schäden an der Anlage oder Personen zu befürchten sind. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt Einbeck.

V. c) Kleinschwimmhalle der Geschwister-Scholl-Schule

1. Die Kleinschwimmhalle darf nur mit Badeschuhen betreten werden. Die Nutzer*innen sind verpflichtet, vor Betreten des Schwimmbeckens die vorhandenen Duschen zu benutzen. Die Nutzung des Schwimmbeckens ist nur mit Badekleidung erlaubt.
2. Die technischen Anlagen werden ausschließlich vom Hausmeister bedient. Der Hubboden darf nur vom Hausmeister oder von ihm ausgewiesenen Personen bedient werden. Beim Absenken bzw. Anheben des Hubbodens haben die Nutzer*innen das Wasser zu verlassen. Die Wassertiefe ist von der in der Kleinschwimmhalle angebrachten Anzeigentafel vor Betreten des Schwimmbeckens zu beachten.
3. Personen mit Hautausschlag, offenen Wunden, ansteckenden Krankheiten oder Epilepsie haben keinen Zutritt zur Kleinschwimmhalle. Gleiches gilt für Personen, die durch den Genuss von Alkohol oder anderer Rauschmittel eine Gefahr für sich selbst oder andere bedeuten.
4. Kinder unter 6 Jahren und Nichtschwimmer*innen dürfen die Kleinschwimmhalle nur in Begleitung Erwachsener oder mit der Aufsicht beauftragter Personen, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, betreten.
5. In die Kleinschwimmhalle dürfen keine zerbrechlichen Gegenstände mitgebracht werden.

6. Das Schwimmbecken ist nur von den dafür vorgesehenen Zugängen aus zu betreten. Die in der Schwimmhalle ausgehängten Hinweistafeln sind zu beachten.
7. Das Mitbringen von Tieren jeder Art ist nicht gestattet. Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist in sämtlichen Räumen untersagt.
8. Bei außerschulischer Nutzung müssen die aufsichtführenden Personen im Besitz des Deutschen Rettungsabzeichens in Silber sein.

VI. Nutzungsentgelte

1. Entgeltpflichtig sind

- Nutzungen, bei denen Eintritt erhoben wird und/oder Einnahmen erzielt werden,
- Nutzungen durch Vereine, Verbände und Organisationen, die nicht ihren Sitz im Gebiet der Stadt Einbeck haben.
- Nutzungen von Gewerbetreibenden und für sonstige kommerzielle Zwecke

2. Mit dem Entgelt sind die Betriebskosten abgegolten, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das Nutzungsentgelt steht unabhängig zu den von den Nutzer*innen zu tragenden Kosten für das Herrichten der zu nutzenden Einrichtungen und Anlagen.
3. a) Die Berechnung der Nutzungsstunden beginnt zu Beginn der genehmigten Benutzungsstunde und endet mit Ablauf der genehmigten Benutzungsstunde. Die Zahlungspflicht entfällt nicht dadurch, dass eine tatsächliche Nutzung nicht oder nicht im beantragten Umfang erfolgt. Sollten aus der Situation heraus zusätzliche Zeiten genutzt werden, sind diese am nächsten Werktag nachzumelden.

b) Das Nutzungsentgelt wird täglich für höchstens 8 Benutzungsstunden erhoben, auch wenn die Veranstaltungen länger dauern und wird im Anschluss der Nutzung den Nutzer*innen in Rechnung gestellt.

c) Das Nutzungsentgelt für die Kleinschwimmhalle wird, sofern es sich nicht um Einzelveranstaltungen handelt, zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres gemäß Belegungsplan den Nutzern in Rechnung gestellt.

4. Entgeltsätze für schulische Einrichtungen (netto)

			Vereine, Verbände und sonstige Institutionen mit Hauptsitz im Stadtgebiet Einbeck	Gewerbetreibende und kommerzielle Veranstaltungen sowie Vereine, Verbände und sonstige Institutionen mit Hauptsitz <u>nicht</u> im Stadtgebiet Einbeck
Schulanlagen <i>pro Veranstaltungstag</i>		Aulen und Eingangshallen	50,00 €	100,00 €
		Mensa der Geschwister-Scholl-Schule	80,00 €	160,00 €
		Fachunterrichtsräume	25,00 €	50,00 €
		allgemeine Unterrichtsräume	15,00 €	30,00 €
		Schulhöfe	50,00 €	100,00 €
Sportanlagen <i>je angefangener Benutzungsstunde</i>		Sporthallen (nicht teilbare Sporthallen)	10,00 €	20,00 €
		Gymnastikräume	5,00 €	10,00 €
		Sporthalle Stadion Schützenstraße	20,00 €	40,00 €
		Sportplätze	10,00 €	20,00 €

Entgeltsätze für die Kleinschwimmhalle der Geschwister-Scholl-Schule Einbeck (netto)

	Vereine, Verbände und sonstige Institutionen mit Hauptsitz im Stadtgebiet Einbeck	Gewerbliche Institutionen (z. B. Physiotherapeutische Praxen, Krankenkassen, etc.) mit Hauptsitz im Stadtgebiet Einbeck	Vereine, Verbände, sowie sonstige und gewerbliche Institutionen (z. B. Physiotherapeutische Praxen, Krankenkassen etc.) mit Hauptsitz <u>nicht</u> im Stadtgebiet Einbeck
pro Nutzungsstunde	10,00 €	20,00 €	40,00 €

Sollten die Leistungen durch eine Änderung der rechtlichen Vorgaben umsatzsteuerpflichtig werden, erhöhen sich die oben genannten Preise in Höhe der anfallenden Umsatzsteuer.

Hausmeisterdienste außerhalb der regulären Dienstzeit und zusätzliche Reinigungsdienste sind nicht im Entgelt enthalten und werden den Nutzer*innen nach Inanspruchnahme und Aufwand mit dem jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz berechnet.

5. Grundsätzlich entgeltbefreit sind Veranstaltungen von:

- a) Sportvereinen und deren Verbänden, die als förderungswürdig anerkannt sind, ihren Sitz in Einbeck haben und bei denen die Benutzung der Einrichtungen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben liegt.
- b) Sonstigen Vereinen, Verbänden und Organisationen, die ihren Sitz in Einbeck haben und keinen wirtschaftlichen Gewinn anstreben und auch nicht erzielen.
- c) Trägern der freien Jugendhilfe für die Erfüllung konkreter Jugendhilfeaufgaben und der anerkannten Wohlfahrtsverbände, sofern sie ihren Sitz in Einbeck haben.
- d) Ausschüssen und Fraktionen für Ratsarbeit
- e) der Kreisvolkshochschule
- f) Einrichtungen und Betrieben der Stadt Einbeck

6. Für Jugendveranstaltungen von Organisationen, die nicht ihren Sitz in Einbeck haben sowie für Blutspendeaktionen werden 50 % der Entgeltsätze berechnet.

7. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bürgermeisterin eine Ermäßigung oder Befreiung von der Zahlung des Nutzungsentgeltes gewähren.

VII. Allgemeine Hygienevorschriften

1. Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Atemprobleme, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
2. Im Falle der Feststellung / des Auftretens einer akuten Erkrankung innerhalb der schulischen Einrichtungen der Stadt Einbeck soll, soweit vorhanden, von den beteiligten Personen ein Mund-Nasen-Schutz angelegt, Einmalhandschuhe übergezogen und die betroffene Person unverzüglich nach Hause bzw. zu einem Arzt geschickt werden. Bei Minderjährigen muss die Abholung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.
3. Beachten Sie die gängigen Hygieneregeln (Händehygiene, Niesetikette, Lüften)
4. In besonderen epidemischen/pandemischen Lagen von nationaler Tragweite sind weiterhin folgende Regeln zu beachten:
 - Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
 - Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten.
 - Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung, soweit es die Gegebenheiten zulassen, über mehrere Minuten durch vollständig geöffnete Fenster und/oder Türen vorzunehmen.
 - Die besonderen Vorschriften der Bundes- und Landesregierung sind zu beachten.

VIII. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 15.10.2021 in Kraft und löst die Benutzungsordnung vom 01.11.2011 sowie den Entgelttarif gemäß Ziffer I.7 der Benutzungsordnung für schulische Einrichtungen und Sportstätten der Stadt Einbeck zu schulfremden Zwecken vom 01.01.2016 ab.

Einbeck, den 15.10.2021

STADT EINBECK

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin